

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung	1
§ 1 Name und Sitz.....	1
§ 2 Zweck und Aufgaben.....	1
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
§ 6 Organe.....	7
§ 7 Mitgliederversammlung.....	7
§ 8 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	7
§ 9 Der Vorstand besteht aus.....	10
§ 10 Vorstandswahl und Geschäftsleitung.....	11
§ 11 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen.....	13
§ 12 Änderung des Zwecks- Auflösung.....	13
§ 13 Satzungsänderung.....	14
2. Unterpachtvertrag	15
-Verpächter-.....	15
-Pächter-.....	15
§ 1 Gegenstand der Pachtung.....	15
§ 2 Beginn und Ende des Pachtverhältnisses.....	15
§ 3 Pachtzins.....	19
§ 4 Gewährleistung.....	19
§ 5 Nutzung.....	20
§ 6 Errichtung von Gartenlauben und anderen Baulichkeiten.....	21
§ 7 Rückgabe des Pachtgegenstandes bei Beendigung des Pachtverhältnisses.....	22
§ 8 Gartenordnung.....	25
§ 9 Betreten des Schrebergartens.....	25
§ 10 Gerichtsstand, Gesamtschuldnerschaft.....	25
§ 11 Nebenabreden.....	26

3.	Gartenordnung	27
1.	Klein-/Schrebergarten -anlagen.....	29
2.	Die Nutzung des Schrebergartens.....	30
3.	Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen.....	34
4.	Bebauung.....	35
5.	Versorgungsanlagen Wasser- und Strom.....	36
6.	Tierhaltung.....	37
7.	Befahren der Wege.....	38
8.	Beseitigung von Abfällen.....	39
9.	Umwelt- und Naturschutz.....	39
10.	Ruhe und Ordnung.....	41
11.	Verstöße.....	42
12.	Kosten- Gebührenordnung.....	42
13.	Schlussbestimmungen.....	44

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen:
Schrebergartenverein „Brasilien“ e.V. und hat
seinen Sitz in 21423 Winsen (Luhe)
- 1.2 Der Verein ist Mitglied im
Kleingärtnerbezirksverband Lüneburg e.V.
- 1.3 Der Verein ist beim Amtsgericht Lüneburg
Registernummer-110123- eingetragen
- 1.4 Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31.
Dezember

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein.....
 - 2.1.1 ist parteipolitisch, konfessionell und
weltanschaulich unabhängig;
 - 2.1.2 dient ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützigen Zwecken im Sinne des
Bundeskleingartengesetzes und des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 2.2 Gemeinnützigkeitsbestimmungen:
 - 2.2.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in
erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel
des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße
Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder
erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des
Vereins.
 - 2.2.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem
Zweck des Vereins fremd sind, oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt

- werden.
- 2.2.3 Der Verein wird die Voraussetzung der Steuerbegünstigung (§ 59 AO) erfüllen und die tatsächliche Geschäftsführung (§ 61 AO) satzungsgemäß durchführen.
 - 2.3 Der Verein strebt an.....
 - 2.3.1 Die Schaffung und Erhaltung von Schrebergärten als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung zu fördern.
 - 2.3.2 Das Interesse für den Schrebergarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung zu wecken und zu intensivieren, um dem Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
 - 2.3.3 Alle Maßnahmen zu fördern, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingartenanlagen dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
 - 2.3.4 die Kinder- und Jugendpflege zu betreiben. Die deutsche Schreberjugend zu fördern.
 - 2.3.5 die Kleingartenbewirtschaftung zu pflegen und die Mitglieder fachlich zu beraten.
 - 2.3.6 die Schrebergartenanlage in Anpassung an den modernen Städtebau auszubauen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten, vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen:
- 3.2 Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. Jede geschäftsfähige Person kann sich um sie bewerben.
- 3.3 Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag (Beitrittsformular) und durch schriftliche

Bestätigung durch den Vorstand erworben. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden und die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

- 3.4 Durch seine Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung und die zur Zeit gültige Gartenordnung als rechtsverbindlich an. Ebenso werden frühere vom Verein gefasste Beschlüsse, als verbindlich anerkannt. Das Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen und das Vereinsleben zu fördern.
- 3.5 Mit dem Beitritt zum Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Beitragszahlung an diesen. Diese enthält auch die Beiträge an übergeordnete Organisationen, denen der Verein als Mitglied angehört. Ebenfalls verpflichtet sich das Mitglied zur Haltung der Organzeitschriften der übergeordneten Verbände.
- 3.6 Das Mitglied stimmt zu, dass sein Name und seine Gartenummer an den Informationsstellen des Vereins, z.B. den Aushangkästen, veröffentlicht werden. Es stimmt auch zu, dass Fotos von seiner Person, die innerhalb der Schrebergartenanlage gefertigt wurden, sowie Namen und Geburts-/ Hochzeitdaten in der Verbandszeitschrift und auf den Internetseiten der Organisation veröffentlicht werden dürfen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht.....
 - 4.1.1 das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben.
 - 4.1.2 Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen

- 4.1.3 an Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken.
- 4.1.4 die Niederschrift der Mitgliederversammlungen einzusehen.
- 4.1.5 Veranstaltungen und Schulungen des Vereins zu besuchen und seine Einrichtungen nach Maßgabe der getroffenen Beschlüsse zu nutzen.
- 4.1.6 seinen aufgrund der Mitgliedschaft zur Nutzung überlassenen Schrebergarten unter Beachtung der geltenden Satzungsbestimmungen, der jeweils gültigen Gartenordnung und des Unterpachtvertrages zu bearbeiten und zu gestalten.
- 4.2 Das Recht zur gärtnerischen Nutzung ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB
- 4.3 Jedes Mitglied hat die Pflicht....
- 4.3.1 das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern, sowie jederzeit dessen Interessen zu vertreten.
- 4.3.2 den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu den vorgegebenen Terminen nachzukommen. Zahlungen werden zunächst auf die Mitgliederbeiträge und Umlagen angerechnet. Werden Zahlungstermine nicht eingehalten, sind Mahngebühren und Einziehungskosten zu zahlen. Deren Höhe werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- 4.3.3 die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Zusätzlich an etwa erforderlichen Nachtwachen, Notstandsarbeiten (Unwetterschäden, Brand usw.), sowie an Natur- und Vogelschutzmaßnahmen auf Beschluss des

- Vorstandes teilzunehmen.
- 4.3.4 Über die Anzahl der maximal zu leistenden Arbeitsstunden, über Möglichkeiten der Ersatzleistung im Rahmen einer finanziellen Abgeltung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand (§9) ist von der Pflicht befreit. Gemeinschaftsarbeit leisten zu müssen. Gleiches gilt für Ehrenmitglieder, vom Vorstand berufene Obleute/ Ausschussmitglieder ohne Garten.
- 4.3.5 Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung sind im Garten durchzuführen, wobei die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt zu beachten sind.
- 4.3.6 die Errichtung von durch Menschenhand erschaffenen Baulichkeiten erst dann zu beginnen, wenn der geschäftsführende Vorstand des Schrebergarten „Brasilien“ die Zustimmung in Schriftform erteilt hat.
- 4.3.7 die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum zu unterlassen.
- 4.3.8 die jeweils gültige Gartenordnung zu beachten und die Anordnungen des Vorstands oder seiner Beauftragten zu befolgen
- 4.3.9 Wohnungswechsel und Änderungen des Namens dem Vorstand unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 4.3.10 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die keinen Garten haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingeschränkt werden. Ebenso können die Mitglieder ohne Garten von der Beschlussfassung ausgenommen werden, wenn diese Beschlüsse Angelegenheiten der Parzelle oder des Unterpachtvertrages berühren.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt...
 - 5.1.1 durch Auflösung des Vereins.
 - 5.1.2 durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen kann und dem Vorstand in Schriftform spätestens bis zum 31. Juli, anzuzeigen ist.
 - 5.1.3 durch Tod Der Garten fällt an den Verein zurück. Es gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes.
 - 5.1.4 Durch Ausschluss. Er kann durch den Vereinsvorstand erst ausgesprochen werden, wenn dem Betroffenen innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit gegeben sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht zu, dem Ausschluss schriftlich zu widersprechen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen. Diese entscheidet vorbehaltlich einer gerichtlichen Nachprüfung endgültig. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- 5.2 Die Ausschließungsgründe sind...
 - 5.2.1 nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand.
 - 5.2.2 Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen nach Fälligkeit und innerhalb eines Monats nach erfolgloser Mahnung in Textform durch den Vorstand.
 - 5.2.3 Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder deren Ersatzleistungen nach erfolgloser Mahnung in

- Textform durch den Vorstand.
- 5.2.4 vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen.
 - 5.2.5 begangene Straftaten gegen Vorstand und Mitglieder
 - 5.2.6 Weiterverpachtung oder Überlassung des Gartens an einen Dritten.
 - 5.2.7 rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe.
 - 5.2.8 unerlaubtes Lagern, Führen und Benutzen von waffenscheinpflichtigen Waffen im Schrebergartengelände.
- 5.3 Aus der Mitgliedschaft kann kein Eigentum am Vereinsvermögen erworben werden.

§ 6 Organe

- 6.1 Organe des Vereins sind....
- 6.1.1 die Mitgliederversammlung
- 6.1.2 der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie ihr vorbehalten sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet worden ist.

§ 8 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Weitere werden nach Bedarf

- oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss in Schriftform begründet sein. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Rechnungsprüfer es verlangen. Die Einladungen haben in lesbarer Textform oder elektronischer Form zwei Wochen vor dem anberaumten Termin zu erfolgen.
- 8.2 Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekannt zu geben. Beantragte Satzungsänderungen müssen unter Angabe des Gegenstandes bekannt gegeben werden.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet. Sofern diese verhindert sind, wählt die Versammlung in offener Abstimmung einen Versammlungsleiter. Für die Versammlung kann eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- 8.4 Aufgabe der Mitgliederversammlung ist...
- 8.4.1 Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte entgegen zu nehmen.
- 8.4.2 den Vorstand zu entlasten
- 8.4.3 die Vorstandsmitglieder, Beisitzer und Rechnungsprüfer zu wählen.
- 8.4.4 über Satzungsänderungen zu beschließen.
- 8.4.5 Beiträge, Umlagen und Zahlungstermine festzusetzen Umlagen sind zweckgebunden und dürfen die Summe vom zehnfachen des Jahresbeitrages, maximal 500,- €, nicht überschreiten und nur für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren festgelegt werden und sind zeitnah auszugeben.
- 8.4.6 über Gemeinschaftsarbeit und deren Ersatzleistungen zu befinden.

- 8.4.7 den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen.
- 8.4.8 sonstige Anträge zu erledigen
- 8.4.9 vom Vorstand ernannte Ehrenmitglieder zu bestätigen.
- 8.4.10 bei Widerspruchsverfahren zum Vereinsausschluss endgültig zu entscheiden (§ 5.1.4).
- 8.5 Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Schriftform einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge bedürfen, wenn sie behandelt werden sollen, der Unterstützung von einem Zehntel der anwesenden Mitglieder. Über diese Anträge kann eine Beschlussfassung erst auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.
- 8.6 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähig.
- 8.7 Beschlüsse werden, soweit keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als nicht anwesend. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen.
- 8.7.1 Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Führt auch die zu keiner Mehrheit, entscheidet das Los. Über Das Losverfahren entscheidet der Versammlungsleiter.
- 8.7.2 Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich bei....

- 8.7.2.1 Satzungsänderungen ($\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder)
- 8.7.2.2 Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ($\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder)
- 8.7.2.3 Bei Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern (die Mehrheit der erschienenen Mitglieder).
- 8.8 Über den Verlauf jeder Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die bei der nächsten Versammlung genehmigt werden muss und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8.9 § 32 Abs. 2 BGB ist ausgeschlossen.
- 8.10 Satzungsgemäße Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 9 Der Vorstand besteht aus...

- 9.1 der/ dem 1. Vorsitzenden und der/ dem Stellvertreter/in (2. Vorsitzende/r)
- 9.1.1 der/ dem 1. Kassenführer/in und der/ dem Stellvertreter/in (2. Kassenführer/in)
- 9.1.2 der/ dem 1. Schriftführer/in und der/ dem Stellvertreter/in (2. Schriftführer/in)
- 9.1.3 der/ dem Fachberater/in
- 9.2 Die/ der 1. Vorsitzende, die/ der Stellvertreter/in, die/der 1. Kassenführer/in und die/der 1. Schriftführerin sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen, darunter die/ der 1. Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in, sind zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Beisitzer.
- 9.3 Obleute, Festausschuss, Jugendleiter/innen, Pressewart/innen können hinzugezogen werden,

- 9.4 haben aber kein Stimmrecht.
In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar.

§ 10 Vorstandswahl und Geschäftsleitung

- 10.1 Der Vorstand wird durch Handzeichen oder auf Antrag eines Mitgliedes durch geheime Wahl aus der Mitgliederversammlung auf in der Regel 2 Jahre gewählt. Über den Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Versammlung durch Beschluss. In jedem Jahr scheiden Vorstandsmitglieder aus; und zwar
- # in den ungeraden Jahren die/der 2. Vorsitzende, die/der 1. Kassenführer/in, die/der 2. Schriftführer/in, die/der Fachberater
- # in den geraden Jahren die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Kassenführer/in, die/der 1. Schriftführer/in. Die Amtsdauer läuft jeweils bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung in der die Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.2 Die Obleute und weitere Beisitzer (z.B. Ausschussmitglieder) werden vom Vorstand in ihr Amt berufen
- 10.3 Sollte bei der Wahl kein/e Kandidat/in zur Amtsübernahme bereit sein, und der alte Vorstand kandidiert nicht mehr, werden die Amtsgeschäfte vom bisherigen Vorstand kommissarisch weitergeführt. Dieser beruft in einem angemessenen Zeitraum eine Mitgliederversammlung ein, zur Wahl eines neuen Vorstandes. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- 10.4 Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten

- können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Ausschüsse eingesetzt werden.
- 10.5 Der Vorstand und die Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich. Ihnen können die baren Auslagen und (in dringenden Fällen) entstandener Verdienstaufschlag vergütet werden. Außerdem kann nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden.
- 10.6 Einberufung von Vorstandssitzungen Diese können möglichst unter Angabe der Tagesordnung per Rundruf, in Textform (lesbarer Form, z.B. Fax) oder elektronisch einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder nach Nr. 9.2 anwesend sind.
- 10.7 Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, muss sie in gesetzlicher Schriftform erfolgen. Es genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 10.8 Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind. Der Vorstand ist ermächtigt einzelne Vereinsmitglieder/ Unterpächter von den Leistungen der Satzung und/oder des Unterpachtvertrages auf Dauer oder auch befristet freizustellen.
- 10.9 Über alle Vorstandssitzungen müssen Niederschriften angefertigt und in der nächsten Sitzung bestätigt werden.

§ 11 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- 11.1 Für jedes Geschäftsjahr hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen. Dieser Voranschlag gilt vorläufig bis zur Bestätigung oder Abänderung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden können, der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- 11.2 Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer und ein Vertreter gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Jährlich scheidet ein Prüfer aus und ein neuer muss hinzugewählt werden. Der Vertreter wird alle zwei Jahre neu gewählt. Die Rechnungsprüfer-, im Verhinderungsfall eines Prüfers, der Vertreter haben nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, Die Kasse, die Bücher und Belege des Vereins unangemeldet zu prüfen. Außerdem haben die Rechnungsprüfer den Jahresabschluss und den Kassenbericht im Vergleich zum Haushaltsvoranschlag des Geschäftsjahres zu prüfen.

§ 12 Änderung des Zwecks- Auflösung

- 12.1 Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen ist.

- 12.2 Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Winsen (Luhe) Es ist unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke und zur Pflege des öffentlichen Grüns zu verwenden.
- 12.3 Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder bei Auflösung eine Vermögensvergütung bedeuten, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Satzungsänderung

- 13.1 Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie unwesentlich, insbesondere redaktioneller Art sind, selbstständig vorzunehmen.
- 13.2 Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22 Januar 2013 beraten und beschlossen.

Unterpachtvertrag

- I. Der Schrebergartenverein „Brasilien“ e.V. ist zur Unterverpachtung von Schrebergärten ausdrücklich berechtigt.
- II. Zwischen dem Schrebergartenverein „Brasilien“ e.V., vertreten durch den Vorstand

-Verpächter-

und dem/den Mitglied/ern des
Schrebergartenvereins zu

a)

.....

b)

.....

-Pächter-

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1 **Gegenstand der Pachtung**

Der Verpächter verpachtet dem Pächter in der Anlage des Schrebergartenvereins „Brasilien“ e.V. den Schrebergarten Nr.: in einer Größe von ca. qm, zur ausschließlich gärtnerischen Nutzung.

§ 2 **Beginn und Ende des Pachtverhältnisses**

- (1) Das Pachtverhältnis beginnt mit Wirkung vom und endet, soweit es nicht vorher gekündigt wird, mit dem Erlöschen des

Generalpachtvertrages gem. Abschnitt I dieses Vertrages.

- (2) Das Pachtjahr läuft vom 01. Dezember bis zum 30. November eines jeden Jahres.
- (3) Beim Tod des Pächters endet das Pachtverhältnis mit Ablauf des folgenden Kalendermonats.
- (4) Das Pachtverhältnis endet automatisch, wenn dem Verpächter der Zwischenpachtvertrag gekündigt wird, außer in den gesetzlichen Fällen des § 10 Abs. 1 BklG
- (5) **Der Verpächter kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn...**
 - a) der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtzinsforderung erfüllt oder der Pächter oder
 - b) von ihm auf seiner Schrebergartenfläche geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Gärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (6) Der Verpächter ist berechtigt, das Vertragsverhältnis spätestens am 31. August zum 30. November eines Jahres zu kündigen wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächters eine nicht schrebergärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die

die Nutzung des Schrebergartens und die Beachtung der Gartenordnung betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Schrebergartenanlage verweigert.

- (7) Der Verpächter ist berechtigt, das Vertragsverhältnis spätestens am 3. Werktag im Februar zum 30. November eines Jahres zu kündigen, wenn...
- a) die Beendigung des Pachtverhältnisses erforderlich ist, um die Schrebergartenanlage neu zu ordnen, insbesondere um Gärten auf eine Größe von 400 qm zu beschränken, die Wege zu verbessern oder Spiel- und Parkplätze zu errichten;
 - b) planungsrechtliche eine andere als die gärtnerische Nutzung zulässig ist und der Eigentümer durch die Fortsetzung des Pachtverhältnisses an einer anderen wirtschaftlichen Verwertung gehindert ist und dadurch erhebliche Nachteile erleiden würde;
 - c) die als Schrebergarten benutzte Grundstücksfläche alsbald der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzung vorbereitet werden soll.
 - d) Die Kündigung ist auch vor Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans zulässig, wenn die Gemeinde seine Aufstellung, Änderung oder Ergänzung beschlossen hat, nach dem Stand der

Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass die beabsichtigte andere Nutzung festgesetzt wird und dringende Gründe des öffentlichen Interesses die Vorbereitung oder die Verwirklichung der anderen Nutzung vor Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans erfordert.

- e) Die als Schrebergartenanlage genutzte Grundstücksfläche nach abgeschlossener Planfeststellung für die festgesetzte Nutzung alsbald benötigt wird.
- (8) Wenn dringende Gründe die vorzeitige Inanspruchnahme der schrebergärtnerisch genutzten Fläche erfordern, ist eine Kündigung in den Fällen des Absatzes 7, Buchstaben c) und d), spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (9) Der Pächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis jederzeit, spätestens aber zum 31.07. zum Ende des Pachtjahres, zu kündigen. Er hat weder ganz noch anteilig einen Anspruch auf Rückzahlung der bereits für das angebrochene Pachtjahr im voraus bezahlten Pacht.
- (10) Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgte.
- (11) Es wird vereinbart, dass die stillschweigende Verlängerung des Pachtverhältnisses durch die Fortsetzung des Gebrauchs der Schrebergartenparzelle gemäß § 545 BGB ausgeschlossen ist.
- (12) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Pächters im Schrebergartenverein des Verpächters endet auch der Pachtvertrag zum

Ablauf des Gartenjahres am 30. November des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet.

§ 3 Pachtzins

- (1) Der Pachtzins beträgt zur Zeit € je qm im Jahr. Der Pachtbetrag (Gartengröße gem. ³ 1 in qm x Pachtzins je qm) wird vom Verein jeweils zum Jahresbeginn schriftlich eingefordert.
- (2) Der Pachtzins kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erhöht werden.
- (3) Ein Erlass oder eine Minderung des Pachtzinses wegen Misswuchses, Wildschaden, Hagelschlag, Überschwemmung oder dergleichen kann nicht gefordert werden.
- (4) Der Pächter erklärt sich bereit, an Gemeinschaftsarbeiten, die der Errichtung oder Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen dienen, tatkräftig mitzuwirken. Auf § 2 Absatz (6) wird verwiesen.
- (5) Sollte der Pächter während der Vertragslaufzeit aus dem vorgenannten Schrebergartenverein ausscheiden, so verpflichtet er sich zur Zahlung einer jährlichen Verwaltungspauschale, die doppelt so hoch wie der Vereinsbeitrag eines aktiven Mitglieds ist. (Zur Zeit €)

§ 4 Gewährleistung

Der Schrebergarten wird dem Pächter ohne Gewähr für genaue Größe, bestimmte Güte, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit zu der in §§ 1 und 5 bestimmen Nutzung überlassen.

§ 5 Nutzung

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, das Pachtgrundstück im Sinne einer kleingärtnerischen Nutzung ordnungsgemäß zu bewirtschaften und in gutem Kulturzustand zu halten.
- (2) Der Pächter verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Umweltschutzes, des Baurechts, des Abfall- und Wasserrechtes, Landschaftschutzes zu befolgen.
- (3) Der Pächter darf die bestehenden Gartengrenzen nicht eigenmächtig verändern oder beeinträchtigen.
- (4) Der Pächter ist berechtigt, eine Gartenlaube nach den geltenden Vorschriften zu errichten, sofern eine solche nicht vorhanden ist bzw durch Abbruch oder Brand verloren ging. Einzelheiten siehe § 6.
- (5) Der Pächter ist zur Erfüllung der vom Schrebergartenverein festgelegten Gemeinschaftsleistungen verpflichtet.
- (6) Eine Nutzung zu Wohnzwecken ist nicht gestattet.
- (7) Der Pächter ist nicht berechtigt, den Schrebergarten oder Teile desselben einem Dritten zur Nutzung zu überlassen.
- (8) Die Kosten für Versorgungsanlagen und den Verbrauch tragen die Pächter anteilig.
- (9) Kleintierhaltung ist grundsätzlich im Schrebergarten nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen, wenn sie im Generalpachtvertrag zugelassen sind, der schriftlichen Zustimmung durch den Verpächter. Veterinärmedizinische und

rechtliche Vorschriften, Bestimmungen des Tierschutzes und Weisungen des Verpächters sind zu beachten.

§ 6 Errichtung von Gartenlauben und anderen Baulichkeiten

- (1) Bauliche Anlagen bedürfen unbeschadet einer baurechtlichen Genehmigung der vorherigen Zustimmung durch den Schrebergartenverein „Brasilien“ e.V. und ggf. durch die Behörde. Hierunter fallen auch alle nachträglichen Änderungen, Erweiterungen und Erneuerungen vorhandener Anlagen.
- (2) Die Baurichtlinie des Kleingärtner- Bezirksverband Lüneburg e.V. ist in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- (3) Der Bauantrag ist vor Baubeginn in dreifacher Ausfertigung mit zwei Bauzeichnungen und zwei Lageskizzen (Kolonieplan) mit eingezeichnetem Grenzabstand sowie einer Stellungnahme beim Vereinsvorstand einzureichen.
- (4) Die Gartenlaube darf einschließlich eines überdachten Freisitzes die Grundfläche von 24 m² nicht überschreiten. Gartenlaube und überdachter Freisitz sollen eine Einheit bilden. Die Firsthöhe ist bis zu 3,00 Meter und der Dachüberstand bis 0,50 Meter zulässig. Zu allen Seiten muss ein Grenzabstand von mindestens 2,50 Meter eingehalten werden. Der Abstand zwischen zwei benachbarten Lauben soll mindestens 5,00 Meter betragen (Brandschutz).
- (5) Die Gartenlaube darf nicht mit einem Flachdach

versehen werden. Außenkamine, Schornsteine, Keller und zusätzliche Anbauten sind nicht zulässig. Kompostgruben an den Hauptwegen sowie gemauerte Kompostbehälter sind nicht erlaubt.

- (6) Das Aufstellen eines Gewächshauses darf nur nach schriftlicher Antragstellung beim Vorstand erfolgen. Es darf das harmonische Bebauungsbild des Schrebergartens nicht stören und muss den vorgegebenen Maßen und Bauformen entsprechen. Ein Anspruch auf das Aufstellen von Gewächshäusern besteht nicht.
- (7) Die Errichtung, Änderung, Ergänzung oder Erneuerung der Baulichkeit muss innerhalb einer Frist von drei Monaten begonnen und innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung fertig gestellt sein. Die Baugenehmigung erlischt andernfalls.
- (8) Baulichkeiten, Bauteile, Versorgungsanlagen u.s.w., die entgegen geltenden Vorschriften errichtet wurden, sind auf Verlangen des Verpächters unverzüglich zu entfernen.

§ 7 Rückgabe des Pachtgegenstandes bei Beendigung des Pachtverhältnisses

- (1) Der Pächter hat den Pachtgegenstand nach Beendigung des Pachtverhältnisses von seinem Eigentum (Baulichkeiten, Anlagen, Anpflanzungen und Zubehör) zu räumen und im geräumten Zustand sowie in einem Zustand, der eine sofortige gärtnerische Weiternutzung ermöglicht, an den Verpächter zurückzugeben.
- (2) Verpächter und Pächter können den Verbleib des

Eigentums oder von Teilen des Eigentums auf der Schrebergarten-Parzelle bei Beendigung des Pachtverhältnisses vereinbaren. Die Vereinbarung muss in Schriftform erfolgen. Sie kann zeitlich befristet werden.

- (3) Der scheidende Pächter kann sich von der vorstehenden Pflicht zur Räumung des Pachtgegenstandes in dem Umfange befreien, indem er dem Verpächter einen Kaufvertrag mit dem Folgepächter über die auf diesen übergehenden Sachen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen nachweist.
- (4) Ausschließlich der Verpächter hat das Recht, den Schrebergarten an einen Folgepächter neu zu verpachten. Er ist auch dann nicht an die Empfehlung des Pächters gebunden, mit einem von ihm benannten Folgepächter abzuschließen, wenn der Pächter mit diesem bereits eine Einigung über die Höhe des zurückgelassenen Eigentums erzielt hat. Er wird sich einer entsprechenden Empfehlung aber nicht verschließen, wenn gegen eine Person des Folgepächters keine Gründe ersichtlich sind.
- (5) Kommen die Parteien gemäß § 7 Ziff. 2 u. 3 dieses Vertrages überein, dass der scheidende Pächter sein Eigentum bei der Beendigung des Pachtverhältnisses zurücklassen kann, ist grundsätzlich eine Wertermittlung der Baulichkeiten, Anlagen, und Anpflanzungen vorzunehmen.
Die Wertermittlung ist im Falle der Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Kündigenden rechtzeitig beim Verpächter zu beantragen. Die

Kosten der Wertermittlung trägt der scheidende Pächter bzw der Verursacher der Wertermittlung, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

- (6) Die Wertermittlung kann nur durch zugelassene Wertermittler des Verpächters vorgenommen werden. Sie erfolgt nach der jeweils gültigen Richtlinien für die Wertermittlung von Aufwuchs, Gartenlauben und sonstigen Einrichtungen in Schrebergärten beim Pächterwechsel des Landesverbandes Niedersächsischer Gartenfreunde e.V.. Diese werden hiermit Bestandteil diese Vertrages.
- (7) Der durch die Wertermittlung festgestellte Wert der Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen bildet die Höchstgrenze für den Kaufpreis für das dem scheidenden Pächter gehörende Eigentum. Diesem und dem Folgepächter steht es frei, einen unter der Wertermittlung liegenden Kaufpreis zu vereinbaren.
- (8) Nicht statthafte Baulichkeiten, Anlagen, Anpflanzungen usw. sind vom weichenden Pächter zu entfernen. Kommt er der Aufforderung zum Entfernen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, ist der Verpächter berechtigt, auf Kosten des Pächters den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen.
- (9) Lässt der Pächter nach Beendigung des Pachtverhältnisses sein Eigentum zurück, verpflichtet er sich so lange zur Zahlung einer Pauschale , bis der Schrebergarten an einen Folgepächter neu verpachtet werden kann. Die Höhe dieser Pauschale darf nicht höher als der

zuletzt gezahlte Pachtzins sein.

- (10) Endet das Pachtverhältnis aufgrund einer Kündigung gemäß § 2 Absatz (7), steht dem Pächter eine Entschädigung nach § 11 BklingG zu.
- (11) Zur Deckung etwaiger Verpflichtungen können Garteneinrichtungen (loses Inventar) und -gegenstände (Baulichkeiten, Obstbäume und andere), die Eigentum des Mitgliedes sind, vom Verein für seine Forderungen gepfändet werden.

§ 8 Gartenordnung

Die Gartenordnung ist in der vom Schrebergartenverein beschlossenen, jeweils gültigen Fassung, vollinhaltlich Bestandteil dieses Vertrages.

§ 9 Betreten des Schrebergartens

Der Pächter ist verpflichtet, den Vertretern des Verpächters oder deren Beauftragten (z.B. dem Eigentümer das Betreten der Pachtfläche im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse jederzeit zu gestatten. Ein Ersatz für geringe Schäden, die hieraus entstehen sollten, steht dem Pächter nichts zu.

§ 10 Gerichtsstand, Gesamtschuldnerschaft

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Winsen (Luhe)

Die Pächter zu II sind Gesamtschuldner.

Willenserklärungen werden wirksam, wenn sie

auch nur einem Pächter zugehen.

§ 11 Nebenabreden

Vertragsänderungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden in diesem Vertrag sind unwirksam.

Winsen (Luhe), den

Verpächter:

Schrebergartenverein „Brasilien“ e.V.

Der Vorstand

.....

Unterpächter:

a) b)

Gartenordnung

Das Wichtigste zuerst: Als Gartenfreunde nutzen wir unsere Gärten in einer Gemeinschaft. Und als Gartenfreunde duzen wir uns und unsere Gäste!

Du bist Vereinsmitglied im Schrebergartenverein „Brasilien“ e.V. . Und du hast einen Schrebergarten gepachtet.

Sinn des Kleingartenwesens ist die Erzeugung selbstangebauter Kulturen für den Eigenbedarf sowie Entspannung und Erholung in einer natürlichen Umgebung.

Ein Schrebergärtner sollte vorrangig Kulturen wie Obst und Gemüse pflanzen und dafür ca. 1/3 der Gartenfläche nutzen.

Bei der Zierbepflanzung sollte einheimischen Gewächsen der Vorzug gegeben werden, um die Erhaltung der Kleintierwelt zu unterstützen. Insgesamt fördert eine vielfältige, harmonische Bepflanzung den Kreislauf der Natur, was die Anwendung von chemischen Mitteln überflüssig macht.

Die Versiegelung des Bodens soll so gering wie möglich gehalten werden und 10 % der Gartenfläche nicht überschreiten.

Damit jeder Unterpächter sich in seinem Garten wohlfühlen kann, sind bestimmte Regeln zu beachten. Offenheit zum Nachbarn, Gespräche über den Gartenzaun, aber auch Einhaltung der Ruhezeiten zählen dazu. Respekt ist wesentlich – und wir respektieren uns auch und gerade mit unseren Schwächen und Fehlern!

Genauso wichtig ist, dass die gesamte Gartenanlage ein harmonisches Bild abgibt. Deshalb sind Größe und

Standort der Baulichkeiten sowie Beschränkungen hinsichtlich weiterer Anbauten festgelegt. Die Ausstattung der Baulichkeiten sollte einfach und solide sein. Ein Schrebergarten eignet sich nicht als Spekulationsobjekt.

Damit auch die Gemeinschaftsflächen der Anlage gut aussehen, werden sie in Gemeinschaftsarbeit gepflegt. Daran muss jeder Unterpächter teilnehmen.

Kleingärten sind öffentliches Grün und sorgen so mit für eine Gesunderhaltung der Luft. Das bedeutet auch, dass wir unsere Gäste stets willkommen heißen.

Um ein gutes Miteinander aller Gartenfreunde untereinander zu ermöglichen, sowie ein geschlossenes und harmonisches Bild nach außen abzugeben, sind die dafür erforderlichen Rechte und Pflichten in der Satzung des Vereins, dem Unterpachtvertrag und dieser Gartenordnung zusammengefasst. Die aufgeführten Regeln und Bestimmungen sind für das Vereinsmitglied und den Unterpächter durch Beschluss dieser Gartenordnung in der Jahreshauptversammlung des Schrebergärtnervereins bindend. Sie wird mit der Vertragsunterzeichnung vom Unterpächter anerkannt und ist rechtsverbindlich.

Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Schrebergartenverein "Brasilien"e.V. unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zur Kündigung des Unterpachtvertrages.

Für die Einhaltung der Gartenordnung ist der Vereinsvorstand verantwortlich. Er führt deshalb regelmäßige Begehungen der Schrebergartenanlagen durch.

Bei Fragen oder Unklarheiten ist Auskunft beim Vereinsvorstand einzuholen, da er die Situation vor Ort am

besten kennt. Bei Unklarheiten setzt sich der Vorstand mit dem Bezirksverband in Verbindung.

Besuche die Versammlungen deiner Anlage. Dabei werden aktuelle Probleme angesprochen und Entscheidungen gefällt. Mache von deinem Wahlrecht Gebrauch. Nur so kannst du mitbestimmen, was in deiner Schrebergartenanlage geschieht.

Und lasse dich wählen – denn die Mitarbeit im Vorstand deines Schrebergartenvereins ist ein wichtiger Bestandteil des Vereinslebens, so wie die Gemeinschaftsarbeit. Wer hieran kein Interesse hat, ist in einem Schrebergartenverein sicherlich falsch aufgehoben. Und keine Sorge: Jeder von uns kann irgendetwas das dem Verein weiterhilft!

1. Klein-/Schrebergarten -anlagen

- 1.1 Ein Klein-/Schrebergarten ist ein Garten, der dem Nutzer (Schrebergärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung).
- 1.2 Ein Schrebergarten liegt in einer Anlage, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, z.B. Wegen, Spielflächen und Vereinshaus zusammengefasst sind (Schrebergartenanlage).
- 1.3 Die Schrebergartenanlage ist städtebaulich eine Grünanlage. Die Wege und Plätze sind öffentlich und für Spaziergänger, auch wenn sie keine Vereinsmitglieder sind, jederzeit zugänglich.

- 1.4 Die Erhaltung und Pflege der Schrebergartenanlage und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Arten- und Biotopschutz sind, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern.
- 1.5 Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden- und Umweltschutz, sowie das Nds. Nachbarrechtsgesetz, Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Schrebergartenanlage uneingeschränkt, soweit das BkleingG, sowie örtliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

2. Die Nutzung des Schrebergartens

- 2.1 Der Unterpächter nutzt seinen Garten in enger Nachbarschaft zu anderen Gartenfreunden und Besuchern. Dieses bedingt eine besondere Rücksichtnahme untereinander. Der Unterpächter hat sich in seinem Garten und in der Anlage generell so zu verhalten, dass er Nachbarn und Besucher nicht mehr als unvermeidbar stört oder belästigt, sei es durch Geräusche oder durch Gerüche, Rauchentwicklung u.s.w.. Der Unterpächter hat Besucher in seinem Garten anzuhalten, sich ebenso rücksichtsvoll zu verhalten.
- 2.2 Bewirtschaftet werden die Schrebergärten ausschließlich von dem Unterpächter und von zu seinem Haushalt / seiner Familie gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie

länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

- 2.3 Der Schrebergarten ist in einem guten Kulturzustand zu halten. Die Gemüsebeete und Blumenrabatten sollen einen gesunden, harmonischen Bewuchs an Kulturpflanzen aufweisen. Einseitige Kulturen (Monokultur) dürfen nicht angelegt werden.
- 2.4 Bei Anpflanzungen von Obstbäumen (Spalier- u. Buschobst) und Beerensträuchern ist der arten- und sortenbedingte Pflanzenabstand einzuhalten. Obsthochstamm ist als Schattenspender am Gartenhaus erlaubt. Die ordnungsgemäße Pflege der Obstgehölze (Schnitt, Düngung, Pflanzenschutzmaßnahmen) ist zu gewährleisten.
- 2.5 Ziersträucher und niedrig bleibende Zierkoniferen dürfen angepflanzt werden. Das Heranwachsen lassen von Park- und Waldbäumen (wie z.B. Linden, Birken, Fichten, Kiefern, Tannen usw.) ist nicht erlaubt. Bei der Anpflanzung von Zier- und Wildobstarten sind nur solche Bäume und Sträucher zu wählen, die durch Rückschnitt, fachliche Weisung und normaler Pflege auf eine Höhe von 2,50 m gehalten werden können.
- 2.6 Nachbargärten dürfen weder durch übermäßigen Schattenwurf der Gehölze noch durch Nährstoffentzug und Wurzeldruck beeinträchtigt werden. Samentragende Kräuter und Gräser sind vor dem Samenflug zu mähen oder zu beseitigen!
- 2.7 Die Anlage eines Kompostgerüsts im Garten ist Pflicht und auf eine ordnungsgemäße

Kompostierung ist zu achten. Er ist möglichst Nachbar an Nachbar anzulegen.

- 2.8 Der Schutz der Vögel, Igel und anderer Nutztiere hat den Vorrang vor Pflanzenschutzmaßnahmen. Nistgelegenheiten und Vogeltränken gehören in einen umweltfreundlichen Garten.
- 2.9 Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen muss auf die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Natur- und Gewässerschutzes sowie die Kulturen des Nachbarn Rücksicht genommen werden. (Winddrift etc.)
- 2.10 Bewuchs:
Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3,0 m werden, wie z.B. Wald- und Parkbäume, ist nicht erlaubt. Gehölze und sonstiger Bewuchs dürfen in zulässiger Anzahl nach den Bewertungs- und Vereinshöchstgrenzen angepflanzt werden. Gehölze und Bäume müssen, wenn sie krank oder tot sind und eine Ansteckungsgefahr von ihnen ausgeht, entfernt werden. Die Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist kann vom Verein angeordnet werden, wenn eine Ansteckungsgefahr für benachbarte gesunde Kulturen besteht (z.B. bei Befall durch Borkenkäfer, Krebs, Feuerbrand). Abgestorbene Bäume können, sofern sie standsicher sind wegen ihrer besonderen Form und ökologischen Funktion stehen bleiben. Bei Aufgabe des Gartens werden in einer Wertermittlung nur Pflanzen entschädigt, die nach den Bewertungshöchstgrenzen zulässig sind. Obstgehölze werden bei Übergabe des Gartens nur entschädigt, wenn sie regelmäßig und

sachgerecht geschnitten wurden. Nach dem Wertermittlungsprotokoll oder dem Übergabeprotokoll zu beseitigenden Gehölzen sind mit Stubben oder Wurzelballen zu entfernen durch den aufgebenden Unterpächter oder auf dessen Kosten. Gehölze (außer Obstbäume) die näher als 2 m an der Grenze stehen, sind auf eine Höhe von 1,2 m zurückzuschneiden; Gehölze (außer Obstbäume) im restlichen Garten sind durch den aufgebenden Unterpächter oder auf seine Kosten auf eine Höhe von 2,50 m zurückzuschneiden.

2.11

Neophyten

Entsprechend § 40 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten. Neophyten (griechisch: neos = neu; phyton =Pflanze; eingedeutscht Neophyten) sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst, direkt vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen. Damit gehören sie zu den sogenannten hemerochoren Pflanzen. Alle gebietsfremden Arten werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einführung, als Neobiota bezeichnet. Invasive Neophyten dürfen im Schrebergarten nicht geduldet werden, da diese in ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben. Aufgrund schnelleren Wachstumes und größerer Widerstandskraft sind sie unseren heimischen Pflanzen meist überlegen. Außerdem sind einige Arten, wie z.B. der Riesenbärenklau, auch für uns Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührung

zu verbrennungsähnlichen Hautreaktionen kommen.

3. Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen

- 3.1 Das Vereinshaus dient der Gestaltung des Vereinslebens, der Fachberatung und der Schulung sowie gesellschaftlichen Zwecken des Vereins, seinen Mitgliedern und der Schreberjugend. Es besteht kein Verzehrzwang. Für das Vereinshaus kann der Vorstand eine Haus- und Benutzerordnung aufstellen.
- 3.2 Die Gemeinschaftsanlagen und Außeneinzäunungen sind in gutem Zustand zu halten.
- 3.3 Jeder Garten muss die Möglichkeit einer Einsichtnahme von den Hauptwegen her bieten. Zäune und Hecken am selben Weg sind in gleicher Höhe und Ausführung zu erhalten. Damit auch Kinder beim Spaziergang in die Gärten schauen können, sollte die Höhe der Zäune und Hecken an den Wegen innerhalb der Anlage 1,0 m nicht überschreiten. Die an den Schrebergärten angrenzenden Hauptwege sind bis zur Hälfte von Unkraut frei und sauber zu halten. Kleinere Löcher sind zu füllen um Stolperfallen zu vermeiden. Auf den Hauptwegen muss die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge jederzeit gewährleistet sein. Übertrender Bewuchs ist zu entfernen.
- 3.4 Als Sicht- und Windschutz kann der Sitzplatz mit einer Hecke in angemessener Höhe unter Einhaltung der Grenzabstände umgeben werden.

Ein direkter Sichtschutz in Form einer Hecke oder Sichtschutzwand, an der Grenze zu 1 Hauptweg, ist in einer Höhe von max. 2 m, sowie auf einer Länge von max. 3 m zulässig. An den Außengrenzen des Vereinsgeländes ist dieses in kompletter Länge zulässig. Die Errichtung bedarf einer kostenlosen Baugenehmigung. Zur Abwehr von Wildschäden dürfen Zwischenzäune bis zu einer Höhe von 1,0 m angebracht werden.

- 3.5 Störungen der Oberflächentwässerung und Verschmutzungen von vorhandenem Gewässer sind im Interesse des Umweltschutzes zu unterlassen.

4. Bebauung

- 4.1 Das Errichten oder Verändern der Gartenlaube und jede andere Baumaßnahme bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Schrebergartenverein "Brasilien" e.V.. Der Laubenbau ist beim Vereinsvorstand zu beantragen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach seiner schriftlichen Zustimmung begonnen werden.
- 4.2 Unter den Begriff Baumaßnahme fallen....
- 4.2.1 der Laubenbau,
 - 4.2.2 das Aufstellen von Gewächshäusern,
 - 4.2.3 das Setzen von Zäunen,
 - 4.2.4 das Aufstellen von transportablen Schuppen,
 - 4.2.5 das Befestigen von Wegen,

- 4.2.6 das wesentliche Verändern von Grund und Boden, z.B. Aushub oder Auftrag.
- 4.3 Baulichkeiten, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Gartenordnung stehen, müssen beseitigt werden!
- 4.4 Wege und Sitzplatzflächen dürfen nicht mit geschütteten Beton oder Bitumen/ Asphalt angelegt werden.
- 4.5 Bei Gartenaufgabe besteht nur für vom Verein genehmigte Bauteile die Möglichkeit eines befristeten Zurücklassens nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit diesem.
- 4.6 Für die Gartenlaube ist eine Versicherung abzuschließen. Es muss jährlich ein Nachweis über eine bestehende Versicherung dem Vorstand vorgelegt werden.

5. Versorgungsanlagen Wasser- und Strom

- 5.1 Die Stromversorgung sowie die Stadtwasserversorgung am Vereinshaus ist eine freiwillige Leistung des Vereins. Ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht nicht.
- 5.2 Versorgungseinrichtungen dürfen nur gemeinschaftlich durch den Verein errichtet werden.
- 5.3 Die Gartenwasserversorgung ist eine wesentliche Voraussetzung für die kleingärtnerische Nutzung und obliegt dem Unterpächter.
- 5.4 Die Stromversorgung ist als Arbeitsstrom in den Gärten zulässig.

- 5.5 Die Kosten für die Installation, die Instandhaltung oder die Erneuerung der vereinseigenen Versorgungsanlagen tragen die Unterpächter anteilmäßig.
- 5.6 Die Kosten des Verbrauchs tragen, die Unterpächter selbst.
- 5.7 Der Verein hat jederzeit ein Zugangsrecht zu den zur Verfügung gestellten Versorgungsanlagen, insbesondere auch zur notwendigen Sperrung der Anschlüsse im Falle eines Defektes oder bei Nichtzahlung der Stromkosten.
- 5.8 Der Unterpächter haftet für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragten Dritten bei Einrichtung und Betrieb von Versorgungsanlagen verursacht werden.
- 5.9 Soweit der Verein keine gemeinschaftlichen Toiletten zur Verfügung stellt, dürfen diese in den Gartenlauben entsprechend der Baugenehmigungen eingebaut werden.
- 5.10 Grundsätzlich sind keine Spültoiletten zulässig. Die Toiletteninhalte sind ordnungsgemäß im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

6. Tierhaltung

- 6.1 Tierhaltung ist im Schrebergarten nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand des Vereins auf Antrag des Unterpächters erlaubt. Der Vorstand würdigt hierbei vor allem Art und Umfang der geplanten Tierhaltung, die Interessen der

Nachbarn und die Möglichkeiten der Unterbringung.

- 6.2 Im Rahmen der Tierhaltung sind die einschlägigen Tierschutzbestimmungen und Grundlagen einer artgerechten Haltung zu beachten. Eine unangekündigte Kontrolle der Tierhaltung durch den Vorstand des Vereins ist zu gewährleisten.
- 6.3 Hunde sind in der Schrebergartenanlage an der Leine zu führen, vom Spielplatz fernzuhalten und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von dem jeweiligen Tierhalter zu beseitigen.

7. Befahren der Wege

- 7.1 Das Befahren der Hauptwege bedarf der Zustimmung durch den Verein.
- 7.2 Das Befahren der Hauptwege ist nur erlaubt, wenn der Fahrer sich vorher von der Beschaffenheit des Weges im Hinblick auf eine schadlose Benutzung überzeugt hat. Bei angerichteten Schäden ist vom Verursacher der alte Zustand wieder herzustellen.
- 7.3 Beim Abstellen des Fahrzeugs an oder auf den Hauptwegen ist zu gewährleisten, dass eine Entfernung des Fahrzeugs jederzeit für einen möglichen Durchgang gewährleistet ist. Grundsätzlich ist das Abstellen des Fahrzeugs nur für das Be- und Entladen gestattet.
- 7.4 Bei der Lagerung von Materialien auf den Wegen ist das angelieferte Material zu sichern und

umgehend wieder von den Wegen zu entfernen.
Bei Dunkelheit ist das noch nicht entfernte
Material abzusichern.

- 7.5 Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen aller Art innerhalb der Gartenanlage sind die vom Schrebergartenverein "Brasilien"e.V. getroffenen Regelungen bindend. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Benutzung von Fahrrädern innerhalb der Anlage.

8. Beseitigung von Abfällen

- 8.1 Gartenabfälle sind zu kompostieren. Der Kompost ist soweit als möglich zur Düngung und Bodenpflege des Schrebergartens zu verwenden.
- 8.2 Nicht kompostierbare Abfälle, insbesondere kranke Pflanzenteile, sowie Schutt, Gerümpel, Unrat usw. sind zu entsorgen und dürfen im Garten nicht vergraben werden.
- 8.3 Abwässer sind so zu beseitigen, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Dieses gilt auch sinngemäß für die Beseitigung von Pflanzenschutzmitteln und von Spritzbrühen.
- 8.4 Das Verbrennen von Gartenabfällen ist grundsätzlich verboten.

9. Umwelt- und Naturschutz

- 9.1 Jeder Unterpächter übernimmt mit der ihm anvertrauten Gartenfläche persönliche Verantwortung für eine ökologische Bewirtschaftung und für die Erhaltung und Pflege von Umwelt und Natur nach den Grundlagen

eines ökologisch orientierten Kleingartenwesens. Bei der Nutzung der Kleingärten ist dem Erhalt, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen.

- 9.2 In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden. Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt.
- 9.3 Jeder Unterpächter hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß und umweltschonend zu bekämpfen. Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen solche, unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes, eingesetzt werden. Dazu muss der Fachberater des Vereins konsultiert werden.
- 9.4 Die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futterplätzen und Tränken für Vögel, Säugetiere und Insekten zur Schaffung von Biotopen wie Teichen, Trockenmauern, Kräuterwiesen etc. durch die Unterpächter wird begrüßt und durch die Fachberatung gefördert.
- 9.5 Der Formschnitt an Hecken darf nicht in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juli eines Jahres

durchgeführt werden. Eine Entfernung einer Hecke ist grundsätzlich nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 15. März gestattet.

- 9.6 Das Ausbringen von Streusalz im Garten und in der Schrebergartenanlage ist nicht gestattet.

10. Ruhe und Ordnung

- 10.1 Der Unterpächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und Gäste zu achten.
- 10.2 Eine Nachbarn und Besucher der Anlage belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen. Geräuschverbreitende Geräte dürfen werktags von Mo. - Sa. zwischen 08.00 und 13.00 Uhr und zwischen 15.00 und 19.00 Uhr betrieben werden. Darüber hinaus dürfen diese Geräte vom 01. November bis zum 31. März in der Zeit zwischen 07.00 und 19.00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist jegliche Lärmverursachung zu unterlassen. Einschränkungen und Ausnahmen bleiben dem Verein im Bedarfsfalle vorbehalten.
- 10.3 Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den vom Schrebergartenverein "Brasilien" e.V. bezeichneten Flächen zulässig.
- 10.4 Innerhalb der Anlage ist das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen und das Aufstellen von Wohnwagen nicht erlaubt.
- 10.5 Jeglicher Handel durch die Unterpächter, insbesondere der Verkauf, Ausschank und die

Verteilung von Getränken ist, auch bei Erwirkung einer Verkaufs- und Schankerlaubnis nicht zulässig.

- 10.6 Offenes Feuer auf der Schrebergartenparzelle ist, mit Ausnahme der Benutzung eines handelsüblichen (oder einem diesen entsprechenden) Grill/ Feuerschale/ Feuertonne unter Benutzung von handelsüblichen und einwandfreien Brennmaterialien, nicht gestattet. Das Verbrennen von Gartenabfällen und Müll ist gemäß behördlicher Anordnung verboten.

11. Verstöße

- 11.1 Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Schrebergartenvereins "Brasilien"e.V.s nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Unterpachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Unterpachtvertrages führen.

12. Kosten- Gebührenordnung

- 12.1 Baugenehmigung für Neubauten Für die Bearbeitung von Bauanträgen wird eine Kostenpauschale in Höhe von 25,00 € erhoben.
- 12.2 Baugenehmigung für An- und Umbauten Für An- und Umbauten wird eine Kostenpauschale in Höhe von 12,50 € erhoben.
- 12.3 Wertermittlung bei Unterpächterwechsel Für die Ermittlung des Wertes eines

Schrebergartens wird von dem Altpächter eine Schätzgebühr von 5 % und von dem Neupächter eine Schätzgebühr von 2,5 % des Nutzwertes erhoben.

- 12.4 Gemeinschaftsarbeit Für
im Gartenjahr nicht geleistete
Gemeinschaftsarbeit ist pro versäumten Termin eine Ersatzleistung in Höhe von 70,00 € zu entrichten. Gartenfreunde/innen welche an einem Projekt teilnehmen sind von der großen Gemeinschaftsarbeit befreit (Beschluss vom 01.10.2021).
- 12.5 Neumitglieder
Für den Beitritt in den Schrebergartenverein „Brasilien“e.V. wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 40,00 € erhoben.
- 12.6 Mahngebühren
Mahngebühren für Rechnungen werden pro Mahnung mit 5,00 € in Rechnung gestellt.
- 12.7 Strombereitstellungsgebühr
Die Strombereitstellungsgebühr beträgt 12,50 € pro Jahr
- 12.8 Der Beschluss über die Punkte 12.1 bis 12.6 der Kosten-/Gebührenordnung erfolgte auf der Jahreshauptversammlung am 26.01.2010. Punkt 12.7 wurde auf der Jahreshauptversammlung 2015 beschlossen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Diese Gartenordnung ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des zwischen dem Schrebergartenverein „Brasilien“ e.V. und dem Unterpächter geschlossenen Unterpachtvertrages. Die Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.05.2022 beraten und beschlossen.